

Satzung des Vereins Gutes vom See e.V.

Präambel

Die Arbeit des Vereins Gutes vom See e.V. basiert auf folgenden Grundlagen:

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Erhaltung der Kulturlandschaft Westlicher Bodensee zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt der Verein insbesondere eine regional umweltschonende und regional-ökologische Landbewirtschaftung in der Bodenseeregion. Hierzu dient die Information der Bevölkerung über Produkte aus regional umweltschonender und regional-ökologischer Landwirtschaft.

Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern einerseits und Abnehmern wie Lebensmitteleinzelhandel, Großküchen, Gastronomiebetrieben und Verbrauchern andererseits soll neue Solidargemeinschaften zur Erhaltung der Kulturlandschaft westlicher Bodensee schaffen.

Durch die Förderung einer regional umweltschonenden und regional-ökologischen Landbewirtschaftung und die damit verbundene Verringerung negativer Umwelteffekte wie insbesondere von Stoffeinträgen leistet der Verein Gutes vom See e.V. einen wichtigen Beitrag sowohl zum Umweltschutz als auch zum Verbraucherschutz und dient damit der nachhaltigen Bewahrung der Kulturlandschaft in der Bodenseeregion.

In diesem Sinne gibt sich der „ Gutes vom See folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Gutes vom See e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, ...
 - a) Bewusstseinsbildung für regionale und umweltschonend erzeugte Lebensmittel und Produkte,
 - b) die Erhaltung und Förderung der Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Bodenseeregion,
 - c) seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über regional umweltschonende und regional-ökologische Lebensmittel zu informieren,
 - d) den Wirtschafts- und Kulturraum Westlicher Bodensee darzustellen und dadurch langfristig zu stärken.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Beratung der Mitglieder bei der Erschließung und Optimierung der Logistikstrukturen für regionale und umweltschonend erzeugte Lebensmittel und Produkte
 - b) den Auf- und Ausbau von Qualitätsstandards
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und den Anforderungen des Vereins gerecht werden.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Arbeitskreis mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und Förderern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Förderer betätigen sich nicht aktiv innerhalb des Vereins, fördern und unterstützen jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Förderer) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
7. Ein Ausschluss eines aktiven Mitglieds kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Verordnungen und Handbücher verstößt. Über den Ausschluss eines aktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Instrumente zu nutzen und das Logo zu verwenden. Sie haben das Recht, in den Arbeitskreisen Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben darüber hinaus das Recht gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung und in den Arbeitskreisen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Je Institution kann nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die in den Verordnungen gelegten Kriterien zu erfüllen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Erlass von Verordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - k) Genehmigung des Leitbildes
 - l) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, jedoch nur jeweils eine Vertretung je Institution. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Durchführung einer geheimen Abstimmung ist auf Antrag möglich.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie

wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und wird jedem Mitglied übersandt.

§ 7 Arbeitsgruppen

Für verschiedene Schwerpunktthemen können sich dauerhaft oder zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden.

1. In diesen Arbeitsgruppen können sich die Mitglieder aktiv einbringen und die Weiterentwicklung des Vereins aktiv mitgestalten. Eine Mitarbeit in verschiedenen Gruppen ist möglich, auch die Mitarbeit von Fördermitgliedern.
2. Die Arbeitsgruppen bestimmen einen Sprecher und einen Stellvertreter. Dieser leitet die Gruppe, lädt zu Besprechungen ein und ist für die Einhaltung des zugeteilten Budgets verantwortlich.
3. Die Arbeitsgruppen tagen, so oft es erforderlich ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Über die wesentlichen Beschlüsse der Arbeitsgruppen ist ein einfaches Protokoll zu erstellen.
4. Die Sprecher der Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über die anstehenden Aufgaben und Ziele. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und berichten dem Vorstand über den Stand der Aktivitäten.
5. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen gehören insbesondere:
 - a) Beratung von Mitgliedern und Interessenten an einer Mitgliedschaft
 - b) Sicherung und Verbesserung der Qualitätsrichtlinien
 - c) Weiterentwicklung und Durchführung aller Marketingmaßnahmen
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation
 - e) Planung und Durchführung größerer Veranstaltungen und Messen
 - f) Weiterentwicklung der Sortimente und Verbesserung der Abläufe in der Wertschöpfungskette

§ 8 Vorstand

1. In den Vorstand des Vereins können bis zu 12 Personen gewählt werden. Personen, die sich zur Wahl des Vorstandes aufstellen lassen, müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung treten die gewählten Vorstandsmitglieder innerhalb vier Wochen zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassierer.
4. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
5. Tritt der erste oder zweite Vorsitzende innerhalb einer Wahlperiode zurück, wählen die Mitglieder des Gesamtvorstandes aus ihren Reihen einen Nachfolger. Die Amtsperiode dauert dann bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
7. Der Vorstand soll mindestens sechs Mal im Jahr tagen.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben auch an die Mitglieder vergeben oder externe Dienstleister beauftragen.
9. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt und vom ersten Vorsitzenden oder einem dafür bestimmten Vertreter unterzeichnet.
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben dieser Geschäftsführung legt der Vorstand fest.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Das noch vorhandene Vereinsvermögen und die Markenrechte können nahe stehenden Organisationen zugewiesen werden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Meersburg, den 12. November 2014